

Dienstag.

Nr. 15.

20. Februar 1855.

Erschellt  
Dienstags und  
Freitags. Zu  
beziehen durch  
alle Postanstal-  
ten. Preis pro  
Quart. 10 Rgr.

Inserate  
werden mit  
8 Pf. für die  
Zeile berechnet  
und in allen  
Expeditionen  
angenommen.

# Weißeritz-Zeitung.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Zehne in Dippoldiswalde.

Dippoldiswalde, am 3. Febr. 1855.

Ob das Bürgermeisteramt in Dippoldiswalde in zeitiger Weise verwaltet und wieder besetzt werden soll? diese hochwichtige Frage wird in der nächsten Zeit das Collegium der Stadtverordneten beschäftigen. Ihre Beleidigung ist in mehrfacher Hinsicht von dem entscheidenden Einflusse auf das Wohl der Stadt. Darum darf man in vollem Vertrauen zu den Gemeindevorstehern der Hoffnung sich hingeben, daß sie jede über die verschiedenen Gesichtspunkte, welche hierbei nothwendig in's Auge zu fassen sind, sich verbreitende Kundgebung gereifter Urtheile und Erfahrungen willkommen zu heißen und in das Bereich ihrer sorgsamen Erwägung zu ziehen geneigt sein werden.

Gewiß findet zwischen Ihnen und uns volle Uebereinstimmung statt, daß dem Gemeindewesen nichts gefährlicher ist, als einseitige Aussäufung seiner Zustände und Bedürfnisse, und nichts bedenklicher, als in dem entscheidenden Augenblick der Gegenwart das Ermessen bestehender, wie bevorstehender Einrichtungen bloss darum von der Hand zu weisen, weil jene unsern gewohnten Ansichten oder unserem Parteistandpunkte entsprechen.

Wir müssen es daher dem Mitgliede des Stadtrathes, welches eine andere Organisation desselben aus Übereinstimmung von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit und den Vortheilen für die Gemeinde zur Sprache gebracht hat, eben so, wie dem Verfasser des im entgegengesetzten Sinne in Nr. 10 und 11 dieser Zeitung eröffneten Gutachtens Dank wissen, daß sie, und zwar Jener die künftige Gestaltung der städtischen Administration im Interesse der Gemeinde in Frage gestellt. Dieser unter warmer Vertheidigung der zeitigeren Zustände, vor das Forum der öffentlichen Beurtheilung gebracht hat.

Zunächst ist mit Hinweisung auf §. 178, 181, 252 und 253 der allgemeinen Städteordnung hervorzuheben, daß der Stadtrath zu der Gemeinde in doppelter Beziehung steht:  
a) als Verwalter der städtischen Gemeinde-Angleichenheiten,  
b) als obrigkeitsliche Behörde, c) als Organ der Staatsgewalt. In ersterer Beziehung sind ihm alle Mitglieder der Stadtgemeinde, als auch alle städtischen Behörden und Corporationen zum Gehorsame verpflichtet, §. 179; — ferner die Vertretung der Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen jeden Dritten, alle Verhandlungen im Interesse der Gemeinde, Abschließung vorkommender Verträge, Anstellung städtischer Beamten und Offizienten, bezüglich unter Zustimmung oder Kontrolle der Stadtverordneten. — §. 115 — nach den ortsstatutarischen Bestimmungen übertragen. — §. 180. — Als obrigkeitsliche Behörde hat der Stadtrath das gesammte Städtewesen zu beanspruchen, darin obrigkeitsliche Anordnungen zu treffen, streitige Verhältnisse, insosfern sie nicht zu gerichtlicher oder polizeilicher Entscheidung gehören, zu erörtern und zu ordnen. — §. 181.

Zu allen diesen unzertrennlichen Besugnissen und Obliegenheiten bedarf es nicht schlechterdings rechtskundiger Mitarbeiter. — §. 191. — daher auch hierunter das Localstatut für Dippoldiswalde — §. 22 — freie Hand gelassen hat. Zu kleinen Verwaltungsbanglegenheiten ist auch nach dem Gesetze vom 3. Juli 1840, §. 1, weder ein richterlich befähigter Vorstand noch ein solcher Protokollant erforderlich, und Streitigkeiten, welche im Administrativjustitia-Wege zur Entscheidung zu bringen sind, können nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Decbr. 1839 einer Gerichtsbehörde durch Localstatut zugewiesen werden, wogegen Administrativinstanz-Sachen, wobei der Stadtrath oder die Gemeinde betheilligt ist, nach weiteren Verordnungen vom 6. Decbr. 1837 und 27. Juni

1838 anderen Behörden, bezüglich dem Bezirksamte, aufzutragen sind.

Sind nun die Meinungen über die Wahl eines Bürgermeisters, ob aus der Reihe rechtskundiger Bewerber, ob aus der Mitte der Einwohnerschaft, getheilt, so kann es bei der Abwägung (anders bei der Abstimmung!) selbstverständlich nicht auf die Mehr- oder Minderzahl der Stimmen, die auf der einen oder anderen Seite sich vernehmen lassen, als vielmehr nur auf das Gewicht der Gründe ankommen.

Dass rechtskundige Ortsbewohner das Amt eines Bürgermeisters verwalten und zwar trefflich verwalten, das Wohl des Ortes fördern und ihr Ansehen würdig behaupten können, davon geben viele Städte des Vaterlandes, z. B. Altenberg, Frankenberg, Radeberg sc., offenkundiges Zeugniß. Haben sich dort geeignete Männer gefunden, so werden sie sich auch hier finden, und ihre Zahl wird um so reichlicher sich herausstellen, wenn wir ihre Fähigung nicht nach persönlichem Eindrucke, wie z. B. nach einem gefälligen, einnehmenden Wesen, nach gewinnender Redefertigkeit, nach der Einziehung in und für gesellige Kreise, nach ihrer Freisinnigkeit, nach ihrer Tugsamkeit in den Willen einflussreicher Leiter, sondern lediglich nach ihrem gemeinnützigen Eifer, nach ihrer unermüdlichen Thätigkeit, nach ihren Erfahrungen über den Zustand des Gemeindewesens, gepaart mit Einsicht, treblichem Willen, Charakterfestigkeit und strenger Ordnung im eigenen Haushalte bemessen.

Wir sind wenigstens weit entfernt, hiesiger Einwohnerschaft das Armutzeugniß auszustellen, daß sie solche Männer nicht in ihrer Mitte zähle. Mag zwar nicht verkannt werden, daß Rechts- und Verwaltungskenntniß die Geschäftsführung eines Bürgermeisters sehr erleichtert und das Vertrauen zu ihm fördert, allein unbedingtes Erforderniß ist sie hier um so weniger, als inmitten der Bürgerschaft 10 richterlich befähigte Juristen sich befinden und, wie zeitig, so auch ferner, durch ihre Wahl auf Zeit in das Collegium des Stadtraths und der Stadtverordneten werden berufen werden.

Von diesen so wenig, als von den übrigen mit der Qualification eines Protocollanten begabten Rechtskundigen hat sich irgend einer zu dem Bürgermeisteramt gemeldet, eben so wenig dem Vernehmen nach Aussöderung hierzu erhalten und, deuten wir diese Unterlassung, sowie den in der Leipziger Zeitung erlassenen Aufruf, nicht irrt, selner der Gunst und Empfehlung des Stadtrathes vor jenen unbekannten Großen, die sich hierauf melden werden, sich zu erfreuen. Es muß daher die Wahl auf einen dieser Unbekannten fallen, wenn der Glaube an die Nothwendigkeit, einen Rechtskundigen an die Spitze der städtischen Verwaltung zu stellen, obsteht.

Lassen wir zunächst diese — und da wir nicht wissen, wer in die Reihe der Bewerber treten wird, selbstverständlich ohne alle Absicht persönlicher Geringsschätzung — vor unserem Onde in die Zukunft die Neuv. passieren, so sehen wir junge, in der Anwendung der Rechtskunde noch unsichere, mit dem umfanglichen Gebiete der Verwaltung wenig oder gar nicht vertraute Rekruten vor uns. Die Leistungen des Auserwählten werden zunächst von dem Kreisemeister, der sich ihm — unter welchen Verhältnissen ist gleichviel — zur Seite stellt, und von der Fähigkeit gegen denselben, abhängen. Wir erblicken ferner solche, welche das Rathaus als ein Standquartier betrachten, wo sie durch allmäßige Bekanntheit und Verbindung mit den Bewohnern des Ortes und der Umgegend und durch die Gunst der Behörden für die advocateurische Praxis Boden zu gewinnen suchen, und haben sie diesen erlangt, die haltsame Zahl der Rechtsanwälte hier Orts zum großen Nachtheile der Rechtspleide, wie der Verwaltung, vergroßern. Wir werden demnächst Kandidaten gewahr, die das Rathaus flüglich als eine Vor-